

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1965	Nummer 67
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	20. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; hier: Kuren in den Polizeikurheimen	700
20510	13. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Vernehmung von Ausländern durch die Polizei	700
21250	20. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Lebensmittelüberwachung; hier: Herstellung von Vollei in Eierzentrifugen	700
7831	24. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach der Schweiz	700

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 5. 1965	Bek. — Liste der Bergbausprengmittel	701
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
25. 5. 1965	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	706
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 26 v. 25. 5. 1965	707
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1965	708

I.

203030

**Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten;
hier: Kuren in den Polizeikurheimen**RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1965 —
IV D 3 — 8003 5

Mit Kurheimen, Kurärzten und den Kurverwaltungen in Bad Aachen, Berleburg, Bad Driburg, Bad Dürrenheim, Laasphe, Bad Neuenahr und Bad Oeynhausen bestehen Vereinbarungen über die Durchführung von Kuren für Polizeivollzugsbeamte gemäß der VO über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) v. 2. 12. 1958 (GV. NW. S. 376 SGV. NW. 20303) und den Richtlinien zur VO über die freie Heilfürsorge v. 6. 12. 1958 — Nummer VI, 19 — (SMBl. NW. 203030). Die Regierungspräsidenten berufen die Kurteilnehmer ein, und zwar der Regierungspräsident Aachen für Bad Aachen, der Regierungspräsident Arnsberg für die Kneippkurorte Berleburg und Laasphe, der Regierungspräsident Detmold für Bad Driburg, Bad Dürrenheim und Bad Oeynhausen und der Regierungspräsident Köln für Bad Neuenahr. Sie sorgen gleichzeitig für einen reibungslosen Ablauf der Kur.

Die Kurteilnehmer sind vor Antritt der Kur durch den Dienstvorgesetzten darauf hinzuweisen, daß sie sich im Interesse des Kurerfolges kurgemäß zu verhalten, die Hausordnung der Kurheime zu beachten und auf die Mitnahme eines Kraftfahrzeuges zu verzichten haben.

Die mit den Kurverwaltungen, Kurärzten und Kurheimen vereinbarten Kostensätze werden gesondert bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1965 S. 700.

20510

Vernehmung von Ausländern durch die PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1965 —
IV A 2 — 2050

In Strafsachen kann die Polizei auch Ausländer vernehmen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, es sei denn, daß wegen der Bedeutung des Falles (z. B. bei Kapitalsachen) eine Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Richter geboten erscheint. Zu den Vernehmungen ist ein geeigneter Dolmetscher heranzuziehen. Die Kreispolizeibehörden können sich nach der Allgemeinen Verfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19. 4. 1962 (JMBl. NRW. S. 117) mit der Bitte um Benennung eines Dolmetschers an den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Generalstaatsanwalt wenden. Bei der Vernehmung von Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist stets besondere Sorgfalt anzuwenden.

Die Dolmetscher sind entsprechend der jeweils für die Justiz geltenden Regelung zu entschädigen. Die Entschädigung beträgt daher z. Z. für jede Stunde der erforderlichen Zeit bis zu 7,50 DM. Erfordert die Übertragung besondere fachliche Kenntnisse, so beträgt die Entschädigung bis zu 15,— DM für jede Stunde. Der erhöhte Stundensatz ist für die gesamte erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn der Dolmetscher nur während eines Teiles dieser Zeit seine besonderen fachlichen Kenntnisse zu verwerten braucht. Als erforderlich gilt auch die Zeit, während der der Dolmetscher infolge seiner Heranziehung seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Hierzu gehören insbesondere die Wege-, Reise- und Wartezeiten. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Kosten sind bei Titel 218 als Haushaltsausgabe zu buchen und zu den Strafakten mitzuteilen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Der RdErl. v. 9. 2. 1961 (SMBl. NW. 20510) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 700.

21250

**Lebensmittelüberwachung;
hier: Herstellung von Vollei in Eierzentrifugen**RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1965 —
VI A 4 — 42.13.41

Der Präsident des Bundesgesundheitsamtes hat mit Schreiben v. 5. 3. 1965 — C IV—5585—376.64 — zu der Frage der Herstellung von Vollei in Eierzentrifugen wie folgt Stellung genommen:

„Seit langem ist bekannt, daß sich auf der Oberfläche von Eiern nicht nur massenhaft Schmutzkeime, sondern auch spezifische Infektionserreger, z. B. Salmonella-Bakterien, befinden können. Letztere lassen sich zuweilen auch aus dem Inneren des Eies isolieren. In den meisten Fällen ist nicht mehr festzustellen, ob diese oberflächliche Verunreinigung ursächlich auf die mit Salmonella-Bakterien infizierte Henne oder auf eine nachträgliche Kontamination im Verlaufe der Reinigung, Sortierung oder Lagerung zurückzuführen ist. Die Reinigung generell, besonders aber in Wasserbädern mit chemischen Zusätzen und ohne solche, kann eine Kontamination mit Bakterien nicht verhindern.“

In den Eierzentrifugen kommen nun die stets als keimhaltig anzusehenden Eischalen mit dem größtenteils sogar keimfreien Eiinhalt in engste Berührung. Die schmutzigen Eischalen werden gewissermaßen von dem so empfindlichen Lebensmittel Flüssigei abgespült. Infolgedessen ist die tatsächliche Infektion der gewonnenen Eiprodukte höher, als nach der Untersuchung von einzelnen Eiern zu erwarten wäre. Dem Vernehmen nach muß damit gerechnet werden, daß manche Hersteller vorzugsweise die verschmutzten und damit besonders stark mit Bakterien behafteten Eier, deren Absatz beim regulären Verkauf Schwierigkeiten bereitet, diesem Verfahren zuführen. Dies trifft außerdem für die nicht rechtzeitig abgesetzten und daher nicht mehr frischen Eier zu.

Die bakteriologischen Stichprobenuntersuchungen von in- und ausländischen Volleiproben der letzten Zeit haben gezeigt, daß inländische Erzeugnisse teilweise bis zu etwa 2%, ausländische oft noch stärker salmonelleninfiziert sein können. **Das Einwerfen von Eiern mit der Schale in solche Zentrifugen ist daher aus hygienischen Gründen abzulehnen.**“

Derartige Eiprodukte sind als verdorben im Sinne des § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes anzusehen; die Frage der Gesundheitsschädlichkeit (§ 3 a.a.O.) müßte von Fall zu Fall geprüft werden.

Ich bitte, die obigen Ausführungen zu beachten und ggf. das Erforderliche zu veranlassen.

— MBl. NW. 1965 S. 700.

7831

**Ausfuhr von Hunden und Katzen
nach der Schweiz**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 24. 5. 1965 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 611.65

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten auf Grund eines Schweizerischen Bundesratsbeschlusses v. 13. 4. 1965 bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Hunden und Katzen nach der Schweiz oder durch die Schweiz vom 1. Juli 1965 an folgende Bestimmungen:

1. Hunde und Katzen müssen bei der Einfuhr oder Durchfuhr von einem tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, worin bestätigt wird, daß sie gegen Tollwut schutzgeimpft sind. Die Impfung muß mindestens 30 Tage vor der Ein- oder Durchfuhr vorgenommen worden sein und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
2. Hunde und Katzen, die aus dem schweizerischen Zollgebiet vorübergehend ausgeführt wurden, unterliegen bei ihrer Wiedereinfuhr der gleichen Bestimmung.

3. Das Zeugnis muß in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Adresse des Tierhalters;
 - b) Signalement des Tieres (Rasse, Geschlecht, Farbe, Alter);
 - c) Bestätigung, daß das Tier vor der Impfung durch einen Tierarzt klinisch untersucht und gesund befunden wurde;
 - d) Datum der Schutzimpfung gegen Tollwut, Art des Impfstoffes, Name des Herstellers und Produktionsnummer;
 - e) Unterschrift des Tierarztes.
 4. In anderen Sprachen abgefaßten Zeugnissen ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der vier genannten Sprachen beizugeben.
 5. Für Tiere, die im Eisenbahn- oder Flugverkehr ohne Aufenthalt durch die Schweiz transportiert werden, braucht das Zeugnis nicht beigebracht zu werden.
 6. Das Eidgenössische Veterinäramt ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Oberzolldirektion zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen sichernden Bedingungen ausnahmsweise Hunde und Katzen, für die kein Zeugnis über die vorgenommene Schutzimpfung vorliegt, eingeführt werden können."
- An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden;
- nachrichtlich:
an die Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1965 S. 700.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Liste der Bergbausprengmittel

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 5. 1965 — IV B 2 — 23—12

Auf Grund des § 1 der „Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau“ v. 28. 1. 1959 (GV. NW. S. 21) habe ich die nachstehend genannten Neuzulassungen von Sprengmitteln durchgeführt und in die Liste der Bergbausprengmittel eingetragen sowie folgende Änderungen der Liste der Bergbausprengmittel vorgenommen.

Sie werden auf Grund des § 4 der vorgenannten Bergverordnung als Nachtrag IV zur Liste der Bergbausprengmittel v. 26. 3. 1959 (MBl. NW. S. 743) veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Sprengmittel wird durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag IV zur Liste der Bergbausprengmittel

1 Gesteinsprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffes	Firma und Fabrik	Patronen- in mm	Zulassungs- bereich
12 Brisante Gesteinsprengstoffe				
124 Ammonsalpetersprengstoffe ohne Nitroglyzerinzusatz und Nitroglykolzusatz				
1241	Ammonit 1 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf a) Fabrik Schlebusch b) Fabrik Würgendorf	50	F
126 Unterwassersprengstoffe				
1269	Geosit 2 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Wasag-Chemie Aktiengesellschaft, Essen Fabrik Sythen		C

Abschnitt 3 — Gesteinsprengstoffe — der Liste der Bergbausprengmittel wird wie folgt ergänzt:

1 Gesteinsprengstoffe

Blatt 4a

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffes	Firma und Fabrik	Patronen- in mm	Zulassungs- bereich
12 Brisante Gesteinsprengstoffe				
127—128 Sondersprengstoffe				
1281	Ammonex 1 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	1. Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf a) Fabrik Schlebusch b) Fabrik Würgendorf	50	F
		2. Wasag-Chemie Aktiengesellschaft, Essen a) Fabrik Sythen b) Fabrik Neumarkt (Opf.)	50	F

2 Wettersprengstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffes	Firma und Fabrik	Patronen- in mm	Zulassungs- bereich
21 Wettersprengstoffe Klasse I				
211 Gelatinöse Wettersprengstoffe				
2117	Wetter-Wagasit W (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Wasag-Chemie Aktiengesellschaft, Essen Fabrik Sythen	30	A
2119	Wetter-Nobelit W (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Schlebusch	30	A

22 Wettersprengstoffe Klasse II

Die Eintragung unter laufender Nr. 225 (Wetter-Energit A) erhält in der Spalte „Firma und Fabrik“ folgenden Zusatz:

2. Dynamit Nobel — Saarwellingen G.m.b.H.,
Saarwellingen (Saar)
Fabrik Saarwellingen

5 Elektrische Zünder

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrik- zeichen	Zulassungs- bereich
51 Scharfe Momentzünder				
511—514 Nichtschlagwettersichere Momentzünder				
5114	Nichtschlagwettersicherer Momentzünder mit Brückenzündpille für gewittergefährdete Sprengbetriebe T Al O T 12 HU (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	T	B
5115	Nichtschlagwettersicherer Momentzünder mit Brückenzündpille T Al O T 10 U (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	T	B
5131	Nichtschlagwettersicherer Momentzünder mit Brückenzündpille So Al O T 6 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund Fabrik Dortmund-Derne	TS	B
52 Scharfe Zeitzünder				
521—524 Nichtschlagwettersichere Zeitzünder				
5214	Nichtschlagwettersicherer Halbsekundenzünder mit Brückenzündpille für gewittergefährdete Sprengbetriebe T Al 500 T 12 HU (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 500 b) 12 T	B
5215	Nichtschlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzündpille für gewittergefährdete Sprengbetriebe T Al 30 T 12 HU (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 30 b) 18 T	B
5216	Nichtschlagwettersicherer Halbsekundenzünder mit Brückenzündpille T Al 500 T 10 U (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 500 b) 12 T	B
5217	Nichtschlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzündpille T Al 20 T 10 U (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 20 b) 18 T	B

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen	Zulassungsbereich
5218	Nichtschlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzündpille T Al 30 T 10 U (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	a) 30 b) 18 T	B

53 Offene Zünder (ohne Sprengkapsel)

5313	Offener Momentzünder mit Brückenzündpille N U O T 6 KU (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen Fabrik Gelsenkirchen		B
5314	Offener Momentzünder mit Brückenzündpille N U O T 7 KU (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Joseph Norres & Co., Zünderfabrik, Gelsenkirchen Fabrik Gelsenkirchen		B

Abschnitt 5 — Elektrische Zünder — (Blatt 14) der Liste der Bergbausprenngmittel wird wie folgt ergänzt:

55 Pulverzünder

551	Pulverzünder mit Brückenzündpille T P O T 6 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf		F
-----	--	---	--	---

6 Schießleitungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schießleitung	Firma und Fabrik	Werkstoff des Leiters	Zulassungsbereich
61 Einfachleitungen				
6114	Einfachleitung T 4 DSK (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	Stahl/ Kupfer	A
6123	Einfachleitung So 4 DSK (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Fr. Sobbe G.m.b.H., Fabrik elektrischer Zünder, Dortmund Fabrik Dortmund-Derne	Stahl Kupfer	A
63 Stegleitungen				
6312	Stegleitung T St 4 DDSK (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Dynamit Nobel Aktiengesellschaft, Troisdorf Fabrik Troisdorf	Stahl Kupfer	A

7 Zündmaschinen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
71 Nichtschlagwettergesicherte Zündmaschinen					
7115	Z.E.B. CA 30 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	30 Schuß Brückenzünder	Betätigungskurbel	B
7116	Z.E.B. CA 50 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	50 Schuß Brückenzünder	Betätigungskurbel	B
7117	Z.E.B. CA 160 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	160 Schuß Brückenzünder	Betätigungskurbel	B

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
72 Schlagwettergesicherte Zündmaschinen					
7217	Z.E.B. CA 50 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	50 Schuß Brückenzünder	Betätigungskurbel	B
7221	Z.E.B. CA 30 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	30 Schuß Brückenzünder	Betätigungskurbel	B

Abschnitt 7 – Zündmaschinen – der Liste der Bergbauprengmittel wird wie folgt ergänzt:

7 Zündmaschinen

Blatt 20a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
73 Nichtschlagwettergesicherte Zündmaschinen für Brückenzünder U					
7311	Z.E.B. CU 10 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	10 Schuß Brückenzünder U	Betätigungskurbel	B
7312	Z.E.B. CU 20 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	20 Schuß Brückenzünder U	Betätigungskurbel	B
7314	Z.E.B. CU 80 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	80 Schuß Brückenzünder U	Betätigungskurbel	B

7 Zündmaschinen

Blatt 20b

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
74 Schlagwettergesicherte Zündmaschinen für Brückenzünder U					
7411	Z.E.B. CU 10 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	10 Schuß Brückenzünder U	Betätigungskurbel	A
7412	Z.E.B. CU 30 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	30 Schuß Brückenzünder U	Betätigungskurbel	A

7 Zündmaschinen

Blatt 20c

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Zündmaschine	Firma und Fabrik	Zulässige Schußzahl und Zünderart	Antrieb	Zulassungsbereich
75 Nichtschlagwettergesicherte Zündmaschinen für Brückenzünder HU					
7511	Z.E.B. HU 80 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	80 Schuß Brückenzünder HU	Betätigungskurbel	B
7521	Z.E.B. HU 160 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	160 Schuß Brückenzünder HU	Betätigungskurbel	B

8 Zündmaschinenprüfgeräte

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	Firma und Fabrik	Zündmaschinen, zu deren Prüfung das Gerät bestimmt ist (lfd. Nr. der Sprengmittelliste)	Zulassungsbereich
81 Nichtschlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte				
8115	Z.E.B. PCA 30 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7115	B
8116	Z.E.B. PCA 50 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7116	B
8117	Z.E.B. PCA 160 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7117	B
82 Schlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte				
8217	Z.E.B. PCA 50 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7217	A
8221	Z.E.B. PCA 30 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7221	A

Abschnitt 8 — Zündmaschinenprüfgeräte — der Liste der Bergbausprengmittel wird wie folgt ergänzt:

8 Zündmaschinenprüfgeräte

Blatt 23a

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	Firma und Fabrik	Zündmaschinen, zu deren Prüfung das Gerät bestimmt ist (lfd. Nr. der Sprengmittelliste)	Zulassungsbereich
83 Nichtschlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte zum Prüfen von nichtschlagwettergesicherten Zündmaschinen für Brückenzünder U				
8311	Z.E.B. PCU 10 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7311	B
8312	Z.E.B. PCU 20 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7312	B
8314	Z.E.B. PCU 80 (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7314	B

8 Zündmaschinenprüfgeräte

Blatt 23b

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	Firma und Fabrik	Zündmaschinen, zu deren Prüfung das Gerät bestimmt ist (lfd. Nr. der Sprengmittelliste)	Zulassungsbereich
84 Schlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte zum Prüfen von schlagwettergesicherten Zündmaschinen für Brückenzünder U				
8411	Z.E.B. PCU 10 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7411	A
8412	Z.E.B. PCU 30 K (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasag-Chemie AG, Essen Fabrik Krefeld	7412	A

9 Zündkreisprüfer

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Zündkreisprüfers	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
92–94 Ohmmeter			
942	Z.E.B. W („Htiq 60“) (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Hartmann & Braun AG, Frankfurt (Main) Fabrik Frankfurt (Main)	A
943	Z.E.B. W 4 („Htiq 60-4“) (Nachtrag IV v. 20. 5. 1965)	Hartmann & Braun AG, Frankfurt (Main) Fabrik Frankfurt (Main)	A

Anmerkung: Die Eintragungen des Nachtrags IV können ausgeschnitten und in die Liste der Bergbausprenngmittel (MBL NW. 1959 S. 734) eingeklebt werden.

— MBL NW. 1965 S. 701.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 5. 1965 —
II B 1 — 2.241 Nr. 854/65

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 167

Frostwiderstand und Porengefüge des Betons, Beziehungen und Prüfverfahren (Dr. Schäfer)
Der Einfluß von mehlfemen Zuschlagstoffen a. d. Eigenschaften von Einpreßmörteln für Spannkänel und Einpreßversuche an langen Spannkäneln (Prof. Dr. Albrecht)

Das Heft umfaßt 79 Seiten mit 58 Bildern, 30 Tabellen und 100 Quellenangaben.

Der erstgenannte Bericht von Schäfer enthält eine eingehende Schrifttumsauswertung sowie die Beschreibung der Durchführung und Auswertung von Versuchen des Verfassers. Auf Grund dieser Untersuchungen ist ein Meßverfahren zur Beurteilung der Beziehungen zwischen Porengefüge und Frostwiderstand des Betons entwickelt worden.

In den beiden Berichten von Albrecht wird in Ergänzung zu Heft 142 über weitere Untersuchungen mit Einpreßmörtel berichtet.

Heft 168

Versuche mit Ausfallkörnungen (Albrecht-Schäffler)
Der Einfluß der Zementsteinporen auf die Widerstandsfähigkeit von Beton im Seewasser (Wesche)
Das Verhalten von jungem Beton gegen Frost (Henkel)
Zur Frage der Verwendung von Bolzensetzgeräten zur Ermittlung der Druckfestigkeit von Beton (Gaede)

Das Heft 168 umfaßt 79 Seiten mit insgesamt 22 Bildern, 14 Tabellen und 77 Quellenangaben.

Im erstgenannten Bericht von Albrecht und Schäffler wird über Versuche mit 4 Ausfallkörnungen berichtet, bei denen der Einfluß des Hohlraumgehaltes, der Kornfeinheit und des Zementsteingehaltes auf die Verarbeitbarkeit und die Festigkeit untersucht und daraus Empfehlungen für die Zusammensetzung von Ausfallkörnungen abgeleitet werden.

Im zweiten Bericht von Wesche wird über ergänzende Untersuchungen zu Heft 102 und 124 berichtet, wobei die Zusammenhänge zwischen Zementsteinporenraum und der Widerstandsfähigkeit der verschiedenen Betone im Seewasser in neuartiger Weise untersucht wurden.

Der dritte Bericht von Henkel enthält eine umfangreiche auswertende Literatursichtung über das Verhalten von jungem Zement gegen Frost und ergänzt damit die in Heft 167 gewonnenen Erkenntnisse.

Im vierten Bericht von Gaede wird schließlich die Brauchbarkeit von Bolzensetzgeräten zur Bestimmung der Betonfestigkeit untersucht und mit anderen Prüfverfahren verglichen.

Heft 169

Versuche zum Studium des Einflusses der Ribbreite auf die Rostbildung an der Bewehrung von Stahlbetonbauteilen (Dr. Rehm, Dr. Moll)
„Über die Korrosion von Stahl im Beton“ (Dr. Moll)

Umfang: 60 Seiten mit 31 Bildern, 16 Tabellen und 218 Quellenangaben.

Im erstgenannten Bericht von Rehm und Moll wird über die Beobachtungen der Ribbildung an belasteten Stahlbetonbalken berichtet, die unter verschiedenartigen Umweltbedingungen (Großstadtklima, Industrieklima, Meeresklima) ausgelagert waren.

Im zweitgenannten Bericht von Moll werden die die Korrosion von Stahl im Beton beeinflussenden Faktoren auf Grund einer umfangreichen Schrifttumsichtung besprochen und die Bedingungen für einen hinreichenden Korrosionsschutz der Bewehrung im Beton untersucht.

Heft 170

Beobachtungen an alten Stahlbetonbauteilen hinsichtlich Carbonatisierung des Betons und Rostbildung an der Bewehrung (Dr. Rehm, Dr. Moll)
Untersuchung über das Fortschreiten der Carbonatisierung an Betonbauwerken (Dipl.-Ing. Kleinschmidt) und
Tiefe der carbonatisierten Schicht alter Betonbauten, Untersuchungen an Betonproben (Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Rheinhausen, Laboratorium der westf. Zementindustrie Beckum und Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf)

Das Heft 170 umfaßt 59 Seiten, 65 Bilder und 10 Tabellen.

In allen drei Berichten wird über Untersuchungen zur Feststellung der an mehr oder weniger alten Bauten im Beton fortschreitenden Carbonatisierung berichtet und deren Einfluß auf den Korrosionsschutz der Bewehrung untersucht.

Heft 171

Knickversuche mit Zweigelenkrahmen aus Stahlbeton (Bochmann und Röbert)

Umfang: 79 Seiten mit 35 Bildern und 34 Tabellen.

In diesem Heft wird über Versuche an Zweigelenkrahmen berichtet, mit denen in Ergänzung zu den in Heft 113 beschriebenen Knickversuchen durch Kraftmomente ausmittig beanspruchter Säulen nunmehr der Einfluß von Zwängungsmomenten auf die Knicksicherheit bestimmt wurde.

Ich empfehle, diese Hefte für den Dienstgebrauch bei den unteren Bauaufsichtsbehörden zu beschaffen. Hierbei dürfte dem Heft 170 besondere Bedeutung zukommen, weil die in diesem Heft niedergelegten Erkenntnisse über die Carbonatisierung des Betons und die Rostbildung an der Bewehrung bei der Beurteilung von Einzelfällen wertvolle Aufschlüsse geben können.

Um die Verbreiterung der in den vorgenannten Heften enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, gibt der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton diese Hefte bei Bestellungen bis zum 31. Juli 1965 zum Herstellungspreis (einschließlich Versandkosten) von

Heft 167	17,80 DM
Heft 168	17,90 DM
Heft 169	15,50 DM
Heft 170	17,80 DM
Heft 171	12,30 DM

ab. Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216 218, zu richten unter Überweisung des Betrages auf das Postscheckkonto Berlin West 40064.

Nach dem vorgenannten Zeitpunkt sind die Hefte im Buchhandel zu einem höheren Preis erhältlich.

— MBL. NW. 1965 S. 706.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 26 v. 25. 5. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	10. 5. 1965	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	130
232	2. 5. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Hattin- gen, Ennepe-Ruhr-Kreis	130
232	12. 5. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden	130
	5. 5. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	130
	14. 5. 1965	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb eines Kernreaktors (Unterrichtsreaktors) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Aachen	131

— MBL. NW. 1965 S. 707.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	109	Strafrecht	
Personalnachrichten	113	1. StGB §§ 15, 21. — Die Tatsache, daß ein zu Gefängnisstrafe Verurteilter seine Strafe in einer vornehmlich für Zuchthausgefangene bestimmten Strafanstalt verbüßen und mit diesen gemeinsam arbeiten muß, rechtfertigt nicht eine Kürzung der Gefängnisstrafe. OLG Hamm vom 7. Januar 1965 — 2 Ws 434/64	118
Rechtsprechung		2. StVZO § 2; StGB § 316. — Fallen bei einem mit 1,74 ⁹ ∞ alkoholbeeinflussten Kraftfahrer äußerliche Trunkenheitssymptome weg, so ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn der Tatrichter Fahrlässigkeit mit der Begründung verneint, die 0,36 ⁹ ∞ entsprechende Alkoholmenge habe der Kraftfahrer unbewußt getrunken, sich auf Fahrtüchtigkeit geprüft und diese nicht vorwerfbar bejaht. OLG Hamm vom 10. Februar 1965 — 4 Ss 1476/64	119
Zivilrecht		Kostenrecht	
1. BGB § 1018; ABG § 148. — Der Verzicht auf die Entschädigung von Bergschäden kann auch unabhängig von der Verpflichtung, den bergbaumäßigen Abbau zu dulden, Inhalt einer Dienstbarkeit sein. OLG Hamm vom 9. Februar 1965 — 15 W 393/64	114	StPO § 467 II Satz 1. — Die dem Angeklagten durch die Teilnahme an einer kommissarischen Zeugenvernehmung entstandenen Kosten sind notwendige Auslagen i.S. des § 467 II Satz 1 StPO. AG Siegburg vom 20. August 1964 — 6 Ms 31/62	119
2. BGB § 1800 II Satz 3. — Zu den Voraussetzungen einer Zurücknahme der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Unterbringung eines Mündels in einer geschlossenen Anstalt. OLG Hamm vom 24. Februar 1965 — 15 W 36/65	116	Öffentliches Recht	
3. ZPO § 890. — Enthält der Vollstreckungstitel ein befristetes Unterlassungs- oder Duldungsgebot und ist der Zeitraum, für den das Gebot ausgesprochen war, verstrichen, kann mangels Rechtsschutzinteresses des Gläubigers auch für frühere Verstöße des Schuldners gegen dieses Gebot eine Strafe nicht mehr festgelegt werden. OLG Hamm vom 19. Februar 1965 — 15 W 55/65	116	ZPO § 41 Ziff. 4; VwGO § 54 I. — Wer als Angehöriger einer Behörde für diese befugterweise einen Schriftsatz in einem Verwaltungsstreitverfahren unterschrieben hat, ist Prozeßbevollmächtigter i.S. des § 41 Ziff. 4 ZPO und daher nach § 54 I VwGO von der Ausübung des Richteramtes in derselben Sache ausgeschlossen. OVG Münster vom 15. Oktober 1964 — VII A 716/63	120
4. FGG §§ 19, 132 ff. — Eine Verfügung, die das handelsgerichtliche Ordnungsstrafverfahren lediglich vorbereitet, ist unanfechtbar. OLG Hamm vom 3. März 1965 — 15 W 49/65	117		

— MBl. NW. 1965 S. 708.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.